

## Mitgliederversammlung 2025 des DSV98

### Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Satzungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand des DSV98 stellt einen Antrag zur Änderung der Satzung an die Mitgliederversammlung 2025.

Begründung: Durch die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist die Umbenennung des Amtes "1. Geschäftsführer" zu empfehlen. Der geschäftsführende Vorstand soll nach wie vor rein ehrenamtlich besetzt sein. Eine Umbenennung stellt eine klare Trennung zwischen Vorstand und Geschäftsführer her.

Neben dieser Änderung in §22 werden weitere formale Satzungsänderungen vorgenommen. Alle Anpassungen haben keine Änderungen auf sachliche Regelungen der Satzung.

Die aktuelle Satzung ist auf der Webseite und in der DSV98 App als Download verfügbar.

### Satzungssynopse

Satzung alt	Satzung neu ( <i>Änderungen kursiv</i> )
§22 Der Vorstand 1) c 1. Geschäftsführer(in)	§22 Der Vorstand 1) c <i>Vorstand Verwaltung</i>
§ 23 Gesamtvorstand 1) b zweiter Geschäftsführer(in), c zweiter Schatzmeister(in)	§ 23 Gesamtvorstand 1) b 2. Geschäftsführer(in) c 2. Schatzmeister(in)
§29 Jugendausschuss, Jugendordnung 3) Organe der Vereinsjugend sind: a) der Vorsitzende der Jugend und b) die Jugendversammlung. Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.	§29 Jugendausschuss, Jugendordnung Organe der Vereinsjugend sind: a) <i>der/die Vorsitzende/r</i> der Jugend und b) die Jugendversammlung. <i>Der/Die</i> Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
§33 Haftung des Vereins 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	§33 Haftung des Vereins 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren <i>jährliche Vergütung die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt</i> , haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.